

## Umrechnungsfaktoren für Pestizidnachweise in getrockneten Bio-Produkten (zur Beurteilung nach dem BNN-Orientierungswert für Pestizide)

Stand: Januar 2017

Der Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. empfiehlt, nach Möglichkeit eine Analyse des unverarbeiteten Ausgangsprodukts zu beauftragen, da sich Pestizidgehalte während der Verarbeitung sowohl erhöhen als auch reduzieren können. Das Maß der Anreicherung oder Reduktion hängt dabei hauptsächlich vom Produkt, den Verarbeitungsverfahren und den chemisch-physikalischen Eigenschaften der Pestizide ab.

Für getrocknete Produkte können die aufgeführten Umrechnungsfaktoren zur Orientierung dienen. Sofern zu einem Produkt bzw. einer Kombination aus Produkt und Pestizid bei einem bestimmten Trocknungsverfahren gesicherte Erkenntnisse zu abweichenden Faktoren vorliegen, sollten diese angewendet werden.

Nicht zulässig ist die Verwendung von Umrechnungsfaktoren bei unverarbeiteten Ausgangsprodukten (aus der Primärproduktion i. S. von VO (EG) Nr. 178/2002). Dies umfasst beispielsweise **Datteln, Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchte**.

Lebensmittel	Faktor
<b>Trockenfrüchte</b>	
allgemein	5
<b>Grün- und Schwarztee, Gewürzkräuter, Heilkräuter, Teekräuter und teeähnliche Erzeugnisse</b>	
allgemein	4

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

Lebensmittel (Fortsetzung)	Faktor
<b>Gewürze</b>  <i>Für die Vielzahl unterschiedlicher Produkte, die unter den Begriff „Gewürze“ fallen, ist die Festlegung eines allgemeinen Faktors nicht sinnvoll möglich. Ein produktspezifischer Umrechnungsfaktor zwischen 1 und 10 kann herangezogen werden, wenn ein Produkt durch Trocknung haltbar gemacht wird. Untenstehende Kategorien dienen dafür der Orientierung</i>	
Gemüse und Pilze (getrocknet) allgemein, z.B. Chili- und Paprikapulver  <i>Ausnahme Knoblauch</i>	7  3
Blätter und Kräuter	4
Blüten, z.B. Rosenblüten, Lindenblüten, Hibiskus, Kornblumen etc.	4
Wurzeln und Rhizome, z.B. Ingwer, Kurkuma, Meerrettich etc.	4
Samen und Früchte, z.B. Fenchel, Anis, Kümmel, Kreuzkümmel, Vanilleschote etc.  <i>Ausnahmen: Muskatnuss, Pfeffer, Koriander, Vanillepulver</i>	1  4
Rinde, z.B. Zimt	4
Weitere Gewürze:  Knospen (Nelken), Blütenstempel (Safran) und Samenmantel (Muskatblüte)	4

**Diese Umrechnungsfaktoren besitzen keinen rechtsverbindlichen Status und ersetzen nicht Anhang VI der VO (EG) Nr. 396/2005. Sie dienen lediglich als Anwendungsempfehlung in Bezug auf den BNN-Orientierungswert für Pestizide.**